

# Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

Beiersdorf Aktiengesellschaft  
Unnastraße 48  
20245 Hamburg

- nachfolgend BDF genannt -

und der

Beiersdorf Manufacturing Hamburg GmbH  
Unnastraße 48  
20245 Hamburg

- nachfolgend BMH genannt -

## § 1

### Ergebnisabführung

- 1.1. BMH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 2 dieses Vertrages an BDF abzuführen, so dass bei BMH vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz 2 vereinbarten Regelung kein eigenes Betriebsergebnis entsteht. Das Stammkapital der BMH darf in keinem Falle ganz oder teilweise ausgekehrt werden.
- 1.2. BMH kann nur mit Zustimmung von BDF Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (gemäß § 272 Abs. 3 HGB) einstellen. BDF verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn BDF dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist.

## § 2

### Gewinnermittlung

Gewinn und Verlust der BMH sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die Vorschrift des § 301 AktG ist entsprechend anwendbar.

## § 3

### Verlustübernahme

- 3.1 BDF ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der

Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Hierbei sind die Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30 ff. GmbHG zu beachten.

3.2 Die Vorschriften der §§ 302 und 303 Aktiengesetz sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4 Informationsrecht**

BDF ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der BMH einzusehen. Die Geschäftsführung der BMH ist verpflichtet, BDF jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der BMH zu erteilen.

#### **§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages**

- 5.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2. Seine Eintragung in das Handelsregister soll unverzüglich erwirkt werden, sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Vertrag wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der BMH und gilt rückwirkend ab dem 01.01.2008.
- 5.3. Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem 01.01.2008, ordentlich kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der BMH unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- 5.4. Den Vertragsschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

#### **§ 6 Schlussvorschriften**

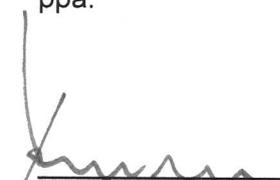
- 6.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendbarkeit deutschen Rechts.
- 6.2. Sollten Vorschriften dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Vorschriften gleichwohl wirksam bleiben. Die Parteien dieses Vertrages treten in einem solchen Fall in Verhandlungen miteinander ein mit dem Ziel, die unwirksame Vertragsvorschrift durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die am besten geeignet ist, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel zu erreichen.

Hamburg, den 01. Februar 2008

Hamburg, den 01. Februar 2008

Beiersdorf Aktiengesellschaft  
ppa.

Beiersdorf Manufacturing Hamburg GmbH

  
Bernhardt

  
Dr. Lange

  
Kern